VERORDNUNG (EG) Nr. 631/97 DER KOMMISSION

vom 10. April 1997

über die Erteilung von Ausfuhrlizenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1685/95 der Kommission vom 11. Juli 1995 über die Ausfuhrlizenzen für Wein und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 561/97 [2], insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 55 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 536/97 [4], wurde die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für Weinbauerzeugnisse auf die Ausfuhrvolumen und Ausgaben beschränkt, die in dem im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft niedergelegt sind.

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1685/95 enthält die Bedingungen, unter denen die Kommission Sondermaßnahmen treffen kann, um eine Überschreitung des im Rahmen des Übereinkommens vorgesehenen jährlichen Verpflichtungsniveaus zu verhindern.

Den Auskünften zufolge, die der Kommission am 9. April 1997 vorlagen, besteht die Gefahr einer Überschreitung der in dem Übereinkommen festgelegten Ausgaben, wenn die beantragten Ausfuhrlizenzen mit Vorausfestsetzung der Erstattung uneingeschränkt erteilt würden. Somit ist es erforderlich, die Antragstellung ab dem 11. April 1997 auszusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Sämtliche am 9. April 1997 und danach eingereichten Anträge auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für Weinbauerzeugnisse werden abgelehnt, und die Antragstellung wird ab dem 11. April 1997 ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1997 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1997

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 161 vom 12. 7. 1995, S. 2.
[2] ABl. Nr. L 85 vom 27. 3. 1997, S. 34.
[3] ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
[4] ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5.